

hydrosuisse

Statuten

Stand: 28. August 2025

Gründung des Verbandes am 2. April 1910 in Zürich

Statuten

des Verbands hydrosuisse

I. Name und Sitz

Art. 1

hydrosuisse ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Tätigkeitsgebiet

Art. 2

Der Verband bezweckt die gemeinsame Wahrung und Förderung der gesamten schweizerischen Wasserwirtschaft, wie: Eidgenössisches und kantonales Wasserrecht, Wasserkraftnutzung und -verwertung, Talsperrenbau, Schifffahrt, Wildbachverbauungen, Flussskorrekturen, Seeregulierungen, Wasserversorgung, Bewässerungen und Entwässerungen, Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verschmutzung, ferner Fischerei und verwandte Gebiete.

Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Schweiz und kann zudem zur Verfolgung der wasserwirtschaftlichen Interessen einzelner Gebiete Gruppen bilden, die in Verbindung mit dem Verband arbeiten.

Art. 3

Der Verband sucht die bezeichneten Zwecke durch folgende Mittel zu erreichen:

1. Mitarbeit an einer zweckmässigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, soweit sie die Wasserwirtschaft betrifft;
2. Förderung der wirtschaftlichen Nutzung der schweizerischen Gewässer;
3. Erfahrungsaustausch mit den Verbandsgruppen und anderen Fachverbänden sowie Unterstützung von Forschungsarbeiten;
4. Zusammenarbeit mit Fachleuten, Fachkreisen sowie gleichartigen und befreundeten Verbänden im In- und Ausland;
5. Bildung von Fachausschüssen zur Bearbeitung bestimmter Fachgebiete und Probleme;
6. Prüfung und Begutachtung wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und wasserbautechnischer Fragen;
7. Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Aufgaben und Verhältnisse der Wasserwirtschaft durch verbandseigene oder mit befreundeten Organisationen herauszugebende Publikationen, durch die Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen, Ausstellungen und Beratungen;
8. Auskunftserteilung in Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes;
9. Sammlung einschlägiger Bücher, Zeitschriften und sonstiger Publikationen;
10. Vermittlung von Fachberatern, Referenten und Fachliteratur für die Mitglieder des Verbandes.

III. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4

In den Verband können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Einzelmitglieder:
 - Natürliche Personen
2. Kollektivmitglieder ohne eigene Wasserkraftproduktion
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und Amtsstellen;
 - Verbände;
 - Aktiengesellschaften, Korporationen, Bauunternehmungen, Ingenieurbüros usw., deren Tätigkeit mit den Zwecken des Verbandes in Zusammenhang steht;
 - Ausländische Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung als korrespondierende Mitglieder bei gegenseitiger Mitgliedschaft zum Zwecke der Förderung der fachlichen Zusammenarbeit.
3. Kollektivmitglieder mit eigener Wasserkraftproduktion
 - Juristische Personen und andere Unternehmen

Art. 5

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der geschäftsleitende Ausschuss entscheidet endgültig über die Aufnahme in den Verband; ein ablehnender Entscheid kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen;
2. bei Einzelmitgliedern durch Tod, bei Kollektivmitgliedern durch Auflösung der Körperschaft;
3. durch Ausschluss. Dieser wird durch den Vorstand endgültig beschlossen, wenn das Verhalten eines Mitglieds unvereinbar ist mit der Haltung des Verbandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung während zweier Jahre seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet oder aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 7

Der Jahresbeitrag der Verbandsmitglieder ist nach folgenden Mitgliederkategorien abgestuft:

1. Einzelmitglieder;
2. Kollektivmitglieder (juristische Personen) ohne eigene Wasserkraftproduktion, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und Amtsstellen; Kantone, abgestuft nach Einwohnerzahl; Städte und Gemeinden, abgestuft nach Einwohnerzahl; Verbände; andere juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, abgestuft nach Aktienkapital, sofern diese mit der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft besonders verbunden sind;
3. Kollektivmitglieder (juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts) mit eigener Wasserkraftproduktion, abgestuft nach der mittleren möglichen Jahresproduktion aus eigenen Wasserkraftanlagen. Als eigene Wasserkraftanlagen gelten auch solche von Unternehmungen, an denen das Kollektivmitglied zu mindestens 50% beteiligt ist. Dabei ist jeweils die gesamte Produktion der Anlagen zu Grunde zu legen, bei Grenzkraftwerken der schweizerische Anteil. Als mittlere mögliche Jahresproduktion gilt die mittlere Produktionserwartung (ab Generator, ohne Umwälzbetrieb), wie sie in der Wasserkraftstatistik des Bundes geführt wird.

Veränderungen der zu Grunde liegenden Deklarationen von Einwohnerzahl, Aktienkapital oder Wasserkraftproduktion sind von den Mitgliedern jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres für das neue Verbandsjahr der Geschäftsstelle zu melden. Die Geschäftsstelle ihrerseits überprüft die Deklarationen rund alle fünf Jahre systematisch.

Die den Jahresbeiträgen zu Grunde liegenden Tarife pro Kategorie sind von der Hauptversammlung festzusetzen. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des betreffenden Jahres an die Geschäftsstelle zu entrichten.

IV. Organisation

Art. 8

Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. der geschäftsleitende Ausschuss des Vorstandes;
4. die Geschäftsstelle;
5. die Revisionsstelle.

1. Die Hauptversammlung

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, ausserordentlicherweise auf Antrag des Vorstandes oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Stimmen der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung durch direkte schriftliche Mitteilung oder durch Publikation in der Verbandszeitschrift.

Anträge der Mitglieder zur Behandlung spezieller Fragen an der ordentlichen Hauptversammlung müssen bis Ende April schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Art. 10

Der Hauptversammlung stehen sämtliche Befugnisse zu, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind, insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstandes, des geschäftsleitenden Ausschusses und der Revisionsstelle;
3. Wahl des Präsidenten und zweier Vizepräsidenten, die Mitglieder des Vorstandes sind;
4. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes der Revisionsstelle und Abnahme von Jahresrechnung und Voranschlag;
5. Auflösung des Verbandes.

Art. 11

Die Stimmrechte sind wie folgt verteilt:

Einzelmitglieder	1 Stimme
Kollektivmitglieder ohne eigene Wasserkraftproduktion	1 Stimme
Kollektivmitglieder mit eigener Wasserkraftproduktion bis 60 GWh Jahresproduktion	1 Stimme
für jede weitere 60 GWh zusätzlich	1 Stimme

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben zu lassen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Versammlung statutengemäss einberufen worden ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 28. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das in der Fachzeitschrift in deutscher und französischer Sprache publiziert wird.

2. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand umfasst 18 bis 20 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder sowie je einen Vertreter der Verbandsgruppen.

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren, wobei die Begrenzung durch die Daten der Hauptversammlungen gegeben ist. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen und Landesgegenden Bedacht zu nehmen.

Der Vorstand wird nach Anordnung des geschäftsleitenden Ausschusses durch die Geschäftsstelle einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Art. 13

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung eines generellen Arbeitsprogramms;
2. Erlass eines Geschäftsreglements für die Organe des Verbandes;
3. Wahl des Geschäftsführers für die Geschäftsstelle;

4. Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Hauptversammlung;
5. Abschluss von Verträgen.

Art. 14

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Sitzung statutengemäss einberufen worden ist. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege gefasst werden; solche Beschlüsse sind in das folgende Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 15

Die Entschädigung für Sitzungen und Reisespesen der Vorstandsmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

3. Der geschäftsleitende Ausschuss

Art. 16

Der geschäftsleitende Ausschuss des Vorstandes umfasst den Präsidenten, einen Vizepräsidenten und fünf weitere Mitglieder. Die Hauptversammlung wählt diese in offener oder geheimer Abstimmung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre in Übereinstimmung mit Art. 12. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Der geschäftsleitende Ausschuss wird, so oft es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten oder die Geschäftsstelle einberufen.

Art. 17

Der geschäftsleitende Ausschuss erledigt alle Verbandsgeschäfte unter Vorbehalt der Kompetenzen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Er kann auch einzelne Geschäfte an die Geschäftsstelle und an Fachausschüsse delegieren. Im Besonderen stehen ihm folgende Befugnisse zu:

1. Regelung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer und das übrige Personal der Geschäftsstelle;
2. Aufnahme von Mitgliedern in den Verband;
3. Bestellung von Kommissionen oder Experten zur Behandlung besonderer Fragen;
4. Vorbereitung sämtlicher Geschäfte, die vom Vorstand und von der Hauptversammlung zu behandeln sind;

Art. 18

Der geschäftsleitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied des geschäftsleitenden Ausschusses hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege gefasst werden; solche Beschlüsse sind in das folgende Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

4. Geschäftsstelle

Art. 19

Die Geschäftsstelle besteht aus dem Geschäftsführer und den ihm direkt unterstellten Mitarbeitenden. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt; die Anstellungsbedingungen regelt der geschäftsleitende Ausschuss in einem Dienstvertrag. Der Geschäftsführer wählt die ihm unterstellten Mitarbeitenden für die Geschäftsstelle unter Vorbehalt von Art. 17 Ziffer 1.

Der Geschäftsführer besorgt die unmittelbare Leitung der Verbandsgeschäfte im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Ausschuss oder dessen Präsidenten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des geschäftsleitenden Ausschusses, des Vorstandes und der Hauptversammlung und bereitet die in diesen Sitzungen zur Sprache kommenden Geschäfte vor.

Art. 20

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Arbeiten. Unter anderem sammelt sie einschlägige Publikationen zur Wasserwirtschaft, bearbeitet spezifische Fragestellungen und Probleme, unterstützt Forschungsarbeiten und Publikationen, veranstaltet Versammlungen, Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Beratungen, erteilt Auskünfte und pflegt den Erfahrungsaustausch mit den Verbandsgruppen und anderen Akteuren der Wasserwirtschaft.

Sie besorgt die Buchführung und unterbreitet jährlich Jahresrechnung und Voranschlag zur Vorlage an die Hauptversammlung.

5. Die Revisionsstelle

Art. 21

Zur Prüfung der Verbandsrechnung wählt die Hauptversammlung als Revisionsstelle drei Mitglieder oder Vertreter von Kollektivmitgliedern jeweils für drei Jahre. Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandunternehmen gewählt werden. Die Revisionsstelle erstattet jährlich der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann verzichtet werden, sofern gemäss ZGB Art. 69b Abs. 1 keine Pflicht zur ordentlichen Revision besteht.

V. Unterschriftsberechtigung, Rechnungswesen und Haftung

Art. 22

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen je zu zweien der Verbandspräsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer; der geschäftsleitende Ausschuss kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.

Für die laufenden Geschäfte zeichnet der Geschäftsführer in der Regel allein, in wichtigen Fällen zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Art. 23

Das Rechnungsjahr des Verbandes deckt sich mit dem Kalenderjahr. Über die Verwendung allfälliger Überschüsse oder die Deckung allfälliger Verluste beschliesst die Hauptversammlung.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Fachbereiche, regionale Sektionen, Verbandsgruppen

Art. 25

Zur Wahrnehmung spezifischer Fachinteressen können Fachbereiche und zur Wahrnehmung der Interessen einzelner Flussgebiete regionale Sektionen gebildet werden.

1. Über die Bildung und Auflösung von Fachbereichen und regionalen Sektionen entscheidet der Vorstand.
2. Die Kompetenzen der Fachbereiche und der regionalen Sektionen beschränken sich auf fachspezifische Belange.
3. Der Ausschuss des Verbandes koordiniert die Aktivitäten der Fachbereiche und regionalen Sektionen.
4. Jedes Mitglied des Verbandes kann sich in einem oder mehreren Fachbereichen oder einer oder mehreren regionalen Sektionen einschreiben.
5. Die einzelnen Fachbereiche und regionalen Sektionen werden durch Kommissionen geleitet. Diese erstatten dem Ausschuss des Verbandes Bericht über ihre Tätigkeit.
6. Die Kommissionen sowie ihre Vorsitzenden werden vom Vorstand aus den Reihen der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre entsprechend der Amtsdauer von Vorstand und Ausschuss. Die Geschäftsstelle ist in diesen Kommissionen vertreten.
7. Im Übrigen konstituieren sich die Fachbereiche und regionalen Sektionen selbst.
8. Sie werden administrativ und buchhalterisch von der Geschäftsstelle betreut.
9. Der Basisaufwand für die administrative Betreuung der Fachbereiche und regionalen Sektionen wird durch die Mitgliederbeiträge des Verbandes gedeckt.
10. Die Finanzierung von Projekten, Veranstaltungen, Aktionen, etc. erfolgt aufgabenspezifisch.

Art. 26

Verbandsgruppen sind selbständige Organisationen des Verbandes, welche die wirtschaftlichen Interessen einzelner Flussgebiete oder Landesgegenden in enger Verbindung mit dem Verband betreuen. Sie treten dem Verband als Mitglieder bei.

Es bestehen zurzeit folgende Verbandsgruppen (mit ihrem Gründungsdatum):

1. Associazione Ticinese di Economia delle Acque (27. November 1915);
2. Verband Aare-Rheinwerke (4. Dezember 1915);
3. Rheinverband (15. November 1917).

Der Vorstand ordnet in den Vorstand jeder Gruppe zwei Vertreter ab. Sofern der Geschäftsführer nicht die Sekretariatsarbeiten der Gruppe leitet, ist er in der Regel als einer der beiden Vertreter zu bezeichnen.

Der Präsident jeder Gruppe ist in der Regel Mitglied des Vorstandes SWV; die Gruppe kann auch ein anderes Mitglied delegieren.

VII. Verbandszeitschrift – Fachzeitschrift

Art. 27

Der Verband gibt eine eigene oder in Verbindung mit befreundeten Verbänden eine gemeinsame Zeitschrift heraus, die generell dem Thema «Wasser – Energie – Luft» gewidmet ist.

Das Verlagsrecht der Fachzeitschrift verbleibt beim SWV. Die verantwortliche Redaktion und Geschäftsführung der Zeitschrift wird durch den Geschäftsführer des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes besorgt.

In der Zeitschrift werden die Mitteilungen und Beschlüsse der beteiligten Verbände, in der Regel auch diejenigen der Verbandsgruppen, veröffentlicht. Jedem Verbandsmitglied wird ein Exemplar der Zeitschrift unentgeltlich zugestellt. Die Geschäftsstelle kann einem Mitglied je nach Mitgliederbeitrag auch mehrere Exemplare bewilligen.

VIII. Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn sie von einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

IX. Inkrafttreten der Statuten

Art. 29

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 3. September 2015* und treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

Poschiavo, 28. August 2025

NR Susanne Vincenz-Stauffacher
Präsidentin

Andreas Stettler
Geschäftsführer

* Bisherige Abänderungen der ersten Statuten vom 2. April 1910 gemäss Beschluss der Hauptversammlungen vom: 7. März 1919 (Statutenrevision), 24. März 1923 (§ 9, Al. 3), 29. August 1942 (§ 10, Al.3), 14. Juli 1945 (§ 9, Al. 3, und § 10, Al. 1 und 3), 11. September 1948 (§ 7), 29. Mai 1953 (§ 7), 11. Juni 1954 (allg. Statutenrevision), 12. September 1963 (allg. Statutenrevision), 28. September 2000 (§ 25 und 26), 9. September 2004 (§ 4, 7, 11, 12, 16 und 22), 3. September 2015 (allg. Statutenrevision) und 28. August 2025 (§ 1)